

TURNGAU MITTELBADEN-MURGTAL

EHRUNGSORDNUNG

Gültig ab 01. Mai 2019

Der Turngau Mittelbaden-Murgtal würdigt verdienstvolle ehrenamtliche Mitarbeit oder außergewöhnliche sportliche Leistungen durch Ehrungen. Sie sollen Dank und Anerkennung für den bisherigen Einsatz und Motivation für die künftige Tätigkeit sein.

Die Ehrungen werden an Mitglieder von Vereinen des Turngau Mittelbaden-Murgtal verliehen, die im Allgemeinen in verdienstvoller Vereins- oder Turngautätigkeit das Deutsche Turnen gefördert haben. Ausnahmsweise kann die Ehrung auch Förderern des Turnens zuteil werden.

Es können folgende Personen geehrt werden:

- a) Mitglieder des Gauturnrates,
- b) Mitglieder der Turngauvereine im verantwortlichen Ehrenamt, (Vorsitzende, Vorstandsmitglieder, Jugendleiter, Übungsleiter und besonders verdiente Vereinsmitarbeiter)
- c) Personen, die sich um eine vom DTB betriebene Sportart besondere Verdienste erworben haben,
- d) Personen des öffentlichen Lebens, an deren Ehrung ein besonderes Interesse besteht.

1) Ehrungsarten

Es können folgende Ehrungen verliehen werden

- a) Turngau-Ehrennadel in Silber mit Urkunde
- b) Turngau-Ehrennadel in Gold mit Urkunde
- c) Turngau-Ehrenteller
- d) Turngau-Ehrenmitgliedschaft

Für die Ehrungen sollten folgende Verdienste zugrunde liegen:

Turngau-Ehrennadel in Silber mit Urkunde

- a) 8-jährige aktive Mitarbeit im Gauturnrat
- b) 10-jährige aktive Mitarbeit im Turnrat eines Turngauvereins
- c) 15-jährige sonstige verdienstvolle turnerische Mitarbeit (z.B. Übungsleitertätigkeit)
- d) außerordentliche Wettkampferfolge auf den Gebieten des Turnens und den vom DTB betriebenen Sportarten

Turngau -Ehrennadel in Gold mit Urkunde

- a) 15-jährige aktive Mitarbeit im Gauturnrat
- b) 20-jährige aktive Mitarbeit im Turnrat eines Turngauvereins
- c) 25-jährige sonstige verdienstvolle turnerische Mitarbeit (z.B. Übungsleitertätigkeit)
- d) außerordentliche Wettkampferfolge auf den Gebieten des Turnens und den vom DTB betriebenen Sportarten

Turngau-Ehrenteller

- a) 20-jährige aktive Mitarbeit im Gauturnrat
- b) 25-jährige aktive Mitarbeit im Turnrat eines Turngauvereins
- c) 30-jährige sonstige verdienstvolle turnerische Mitarbeit (z.B. Übungsleitertätigkeit)
- d) außerordentliche Wettkampferfolge auf den Gebieten des Turnens und den vom DTB betriebenen Sportarten

Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft wird als höchste Ehrung des Turngau Mittelbaden-Murgtal für außergewöhnliche und verdienstvolle Mitarbeit in führender Turngauposition verliehen, **wenn der zu Ehrende in der Regel das 60. Lebensjahr vollendet hat.**

Ein besonderer Titel (z.B. Turngau-Ehrenvorsitzender, etc.) kann mit der Verleihung dem Geehrten zugesprochen werden.

2) Übergeordnete Ehrungen

Die Ehrung durch den Turngau Mittelbaden-Murgtal soll erst nach möglichen Vereinsehrungen erfolgen. Weitere Ehrungen im BTB und DTB sollen erst beantragt werden, wenn eine Ehrung durch den Turngau erfolgt ist.

Ist der Turngau Mittelbaden-Murgtal für Ehrungen des BTB und DTB antragsberechtigt oder verleihungsberechtigt, entscheidet der Vorstand.

3) Antragsberechtigung

Die Verleihung der Turngauehrendadeln und des Turngauehrentellers erfolgt auf Antrag eines Mitgliedsvereines des Turngau Mittelbaden-Murgtal oder auf Antrag eines Mitgliedes des Gauturnrates.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Gauvorstandes.

4) Antragstellung

Der Antrag auf Verleihung einer Turngauehrung ist schriftlich, mindestens zwei Monate vor der vorzunehmenden Ehrung, bei der Turngaugeschäftsstelle (altern: Vorsitzender) einzureichen. Die Anträge sind einzeln und nur auf den hierfür vorgesehenen Vordrucken vorzulegen. Anträge der Turngauvereine müssen mit zwei Unterschriften von Vorstandsmitgliedern und dem Vereinsstempel versehen sein.

Jeder Antrag ist hinreichend zu begründen.

Mit der Antragsstellung ist eine Bearbeitungsgebühr von jeweils

**15.- Euro für die Gauehrendadeln und
35.- Euro für den Gauehrenteller fällig.**

Diese Gebühr wird entsprechend der Einzugsermächtigung vom Vereinskonto abgebucht.

5) Ablehnung eines Antrages

Die Ablehnung eines Antrages wird dem Antragsteller mitgeteilt.

Bei Ablehnung des Antrages werden die Ehrungsgebühren abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von **5.- Euro** zurückerstattet.

6) Verleihung, Ehrungsliste

Der Zeitpunkt der Ehrung ist vom antragstellenden Verein auf den Ehrungsantrag anzugeben. Sie soll in einer würdigen Form im Rahmen einer geeigneten Veranstaltung stattfinden.

Die Ehrung wird durch ein Mitglied des Gauvorstandes unter Angabe der Ehrungsgründe vorgenommen.

Die Geehrten werden in einer Ehrungsliste erfasst.

7) Inkrafttreten

Die Ehrungsordnung wurde am 15. Februar 2001 in Sinzheim beschlossen und tritt mit dem Tage ihrer Verabschiedung in Kraft.

§ 1 Ehrenmitgliedschaft wurde durch einstimmigen Beschluss des Gauturnrates am 25. Mai 2009 geändert.

Die Gebühren in § 4 und §5 wurden durch einstimmigen Beschluss des Gauturnrates am 16. Mai 2019 geändert. Die Änderung gilt für die Antragstellung ab **01. Mai 2019**.